

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Bürgersaal der Motorradstadt Zschopau

Der Stadtrat der Motorradstadt Zschopau hat in seiner Sitzung am 24.01.2024 mit Beschluss Nr. 485 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für den Bürgersaal der Motorradstadt Zschopau beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für den sich im Eigentum der Motorradstadt Zschopau befindlichen Bürgersaales mit allen seinen Räumlichkeiten und Außenflächen (Parkflächen ausgenommen).

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Der Bürgersaal steht allen juristischen und natürlichen Personen zur Verfügung. Jener Personenkreis wird der Tarifgruppe A zugeordnet.
- (2) Eine kommerzielle und/oder gewerbliche Nutzung wird unabhängig vom § 2 Absatz 1 der Tarifgruppe B zugeordnet.
- (3) Besteht ein Nutzungsbedarf für die Motorradstadt Zschopau und/oder ihren nachgeordneten Einrichtungen selbst, so ist dieser grundsätzlich vorrangig einzuordnen.

II. Benutzung von Räumlichkeiten

§ 3 Art und Umfang der Benutzung

Der Bürgersaal mit allen seinen Räumlichkeiten und Außenflächen steht den Nutzern im Rahmen der hierfür vorgesehenen, öffentlich zugänglichen Bereiche gemäß dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zur Verfügung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Nutzer

- (1) Die Besucher dürfen die frei zugänglichen Außenflächen des Bürgersaales entsprechend ihres Nutzungscharakters benutzen.
- (2) Die Benutzung des Bürgersaales mit allen seinen Räumlichkeiten und Außenflächen erfolgt auf eigene Gefahr und in eigener Verantwortung. Flure und Gänge - insbesondere Flucht- und Rettungswege - müssen für die Dauer der Nutzung freigehalten werden und ungehindert für Dritte passierbar sein.

- (3) Der Bürgersaal mit allen seinen Räumlichkeiten und Außenflächen sowie das entsprechende Inventar sind pfleglich zu behandeln und vor Schäden und Beschädigungen zu bewahren. Etwaig verursachte Schäden und/oder Beschädigungen sind unverzüglich dem Vermieter zu melden.
- (4) Der Besucher ist verpflichtet, diese Benutzungs- und Entgeltordnung samt Anlage 1 und die für den Bürgersaal geltende Hausordnung, einzuhalten.
- (5) Bei Verstößen gegen die Hausordnung behält sich der Vermieter weiterführende Maßnahmen vor.

III. Vermietung

§ 5 Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird durch einen privatrechtlichen Mietvertrag ausgestaltet, der zwischen der Motorradstadt Zschopau (im Folgenden „Vermieter“) und dem Nutzungsberechtigten (im Folgenden „Mieter“) abgeschlossen wird und dessen Bestandteile diese Benutzungs- und Entgeltordnung samt Anlage 1 und die Hausordnung des Bürgersaales sind.
- (2) Der Vermieter entscheidet über den Abschluss des Mietvertrages nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei auch die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Benutzungsanträge maßgeblich ist.
- (3) Ein Anspruch auf die Überlassung des Mietgegenstandes, auch zu einem bestimmten Zeitpunkt, besteht nicht.

§ 6 Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzungsantrag ist beim Vermieter schriftlich oder elektronisch einzureichen. Hierzu ist das entsprechende Antragsformular zu nutzen.
- (2) Der Benutzungsantrag ist rechtzeitig zu stellen, grundsätzlich mit einer Frist von 4 Wochen.
- (3) Nicht fristgerecht eingereichte Benutzungsanträge können nur nachrangig berücksichtigt werden.

§ 7 Art und Umfang der Nutzung

- (1) Soweit im Mietvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, darf der Mieter den Mietgegenstand einschließlich der dazugehörigen Räumlichkeiten, wie z.B. Garderobe, Toiletten sowie die unmittelbar zu diesen Räumen führenden Gänge/Wege, und Einrichtungsgegenstände benutzen.
- (2) Der Nutzungszeitraum wird durch den Mietvertrag geregelt. Der Schlüssel wird vor Beginn des Nutzungszeitraumes nach Absprache mit dem Vermieter übergeben. Sollte die Schlüsselübergabe am Vortag gewünscht sein, kann diese gegen Aufpreis

erfolgen. Der vereinbarte Nutzungszeitraum darf nicht überschritten werden. Sollte der vereinbarte Nutzungszeitraum überschritten werden, so erfolgt eine Nachberechnung. Die Mietsache ist persönlich nach individueller Absprache zu übergeben.

- (3) Für Übernachtungen steht der Bürgersaal grundsätzlich nicht zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet der Vermieter nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Ausnahme kann gewährt werden, wenn dies der Anlass der Anmietung nachvollziehbar und schlüssig begründet wird.
- (4) Ausgeschlossen sind Nutzungen, die:
 - nach Art und Umfang geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder die Sicherheit des Bürgersaales mit allen seinen Räumlichkeiten und Außenflächen und/oder Einrichtung zu gefährden,
 - Schäden am Bürgersaal mit allen seinen Räumlichkeiten und Außenflächen und/oder Einrichtung befürchten lassen müssen,
 - unzumutbare Beeinträchtigungen für den Bürgersaal mit allen seinen Räumlichkeiten und Außenflächen oder seines eigentlichen Bestimmungszweckes befürchten lassen müssen,
 - das Ansehen der Motorradstadt Zschopau beeinträchtigen oder ihr schaden könnten.

§ 8 Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

- (1) Der Mieter ist verpflichtet die Festlegungen des Mietvertrages, einschließlich diese Benutzungs- und Entgeltordnung samt Anlage 1 und die für den Bürgersaal geltende Hausordnung, einzuhalten.
- (2) Der Mieter darf den Mietgegenstand ausschließlich zum vereinbarten Zweck nutzen. Die Überlassung an Dritte wird ausgeschlossen.
- (3) Der Mieter nutzt den Mietgegenstand auf eigene Gefahr und in eigener Verantwortung.
- (4) Der Mieter überprüft zu Beginn des Nutzungszeitraumes den ordnungsgemäßen Zustand des Mietgegenstandes und zeigt dem Vermieter etwaige Mängel unverzüglich an. Insofern bis zum Beginn der Anmietung keine Beanstandung/en erhoben wurden, gilt der zur Benutzung überlassene Mietgegenstand als ordnungsgemäß übernommen. Der Mietgegenstand ist am Ende der Benutzungszeit mit Schlüsselrückgabe im ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und mit Übergabeprotokoll an den Vermieter zurückzugeben. Die Rückgabe der Räume erfolgt nach individueller Absprache je nach Art der Veranstaltung und Aufwand.
- (5) Der Mieter darf Ausstattungsgegenstände im Rahmen des Nutzungszeitraumes nur mit vorhergehender Erlaubnis des Vermieters in den Bürgersaal verbringen und dort aufbewahren. Insbesondere die Bestimmungen zum Brandschutz sowie die Flucht- und Rettungswege dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Der Mieter hat sein Eigentum adäquat zu kennzeichnen.
- (6) Die nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erteilte Nutzungserlaubnis befreit den Mieter nicht von sonstigen Anmelde-, Anzeige- oder Genehmigungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen. Er hat diese auf seine Kosten einzuholen und gegebenenfalls erteilte Auflagen zu erfüllen. Die Mieter verpflichtet sich, das

Jugendschutzgesetz, das Betäubungsmittelgesetz, die Lärm- und Brandschutzbestimmungen sowie alle weitergehend relevanten Gesetzlichkeiten einzuhalten.

- (7) Der Mieter hat sich und seine Teilnehmer, Gäste u.a. vor Mietbeginn über die Flucht- und Rettungswege zu informieren.
- (8) Für die SchlieÙsicherheit des Mietgegenstandes und dessen Zugänge ist der Mieter verantwortlich.

§ 9 Haftung

- (1) Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden am Bürgersaal mit allen seinen Räumlichkeiten und Außenflächen, es sei denn, die Schäden beruhen auf benutzungsüblichem Verschleiß. Der Vermieter ist berechtigt, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung von Schäden auf Kosten des Mieters vornehmen zu lassen. Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Teilnehmer, Gäste u.a. frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Bürgersaales mit allen seinen Räumlichkeiten und Außenflächen entstehen.
- (2) Der Vermieter haftet gegenüber dem Mieter für Schäden, die von seinen Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Die dem Vermieter obliegenden Verkehrssicherungspflichten für den Bürgersaal mit allen seinen Räumlichkeiten und Außenflächen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Der Vermieter haftet gegenüber dem Mieter nicht für Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl von Fahrzeugen, Garderobe oder andere von Benutzern abgestellte oder mitgebrachte Gegenstände.
- (4) Der Vermieter haftet nicht für Schäden aus der Benutzung von eingebrachten Gegenständen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Bediensteten oder Beauftragten des Vermieters verursacht wurde.

§ 10 Hausrecht, Verstöße gegen Nutzungsbestimmungen

- (1) Dem Vermieter und den von ihm beauftragten Personen obliegt das Hausrecht des Bürgersaales mit allen seinen Räumlichkeiten und Außenflächen. In dessen Abwesenheit übt der jeweilige Mieter das Hausrecht über den entsprechenden Mietgegenstand aus.
- (2) Der Mieter hat dem/den Beauftragten des Vermieters während seiner Nutzungszeit den uneingeschränkten Zutritt zum Bürgersaal mit allen seinen Räumlichkeiten und Außenflächen zu gewähren. Der/die Beauftragte/n ist/sind berechtigt, die Benutzung bzw. Weiterbenutzung durch den Mieter zu untersagen, wenn gegen den Mietvertrag und/oder diese Nutzungs- und Entgeltordnung und/oder Hausordnung verstoßen wird bzw. wenn ein solcher Verstoß unmittelbar zu befürchten ist und/oder dringende betriebliche Gründe entgegenstehen.
- (3) Der Vermieter darf im Falle einer Nutzungsuntersagung wegen eines Verstoßes bzw. drohenden Verstoßes gegen den Mietvertrag und/oder diese Nutzungs- und

Entgeltordnung und/oder Hausordnung das vereinbarte Entgelt weiter beanspruchen.

- (4) Wird der Bürgersaal mit allen seinen Räumlichkeiten und Außenflächen nicht fristgemäß beräumt, kann der Vermieter die Räumung auf Kosten des Nutzers veranlassen.
- (5) Der Mieter und/oder seine Teilnehmer, Gäste u.a., die den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und/oder Hausordnung erheblich und/oder wiederholt zuwiderhandeln, können durch den Vermieter je nach Schwere des Verstoßes auf Zeit oder dauernd von der Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 11 Benutzungsentgelt

- (1) Der Mieter entrichtet für die Überlassung des Mietgegenstandes ein Benutzungsentgelt gemäß der nachfolgenden Tariftabelle zur Benutzungs- und Entgeltordnung für den Bürgersaal der Motorradstadt Zschopau (Anlage 1). Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (2) Zusätzliche Kosten können nach Absprache anfallen.
- (3) Eventuell anfallende Umsatzsteuer wird separat ausgewiesen.
- (4) Das Benutzungsentgelt entsteht mit Beginn der Nutzung.
- (5) Die Fälligkeit des Benutzungsentgelts wird im Nutzungsvertrag festgelegt.
- (6) Der Mieter hat auf Verlangen des Vermieters vor Benutzungsbeginn eine Kautionszahlung zu entrichten. Diese beträgt 50% der Grundmiete. Die Zahlung der Kautionszahlung erfolgt unbar mittels Überweisung.
- (7) Die einzelnen Pflichtigen haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Höhe des Benutzungsentgeltes

- (1) Das Benutzungsentgelt wird für die Dauer der Nutzung einschließlich eventuell notwendiger Vor- und Nacharbeit berechnet. Die kleinste Nutzungseinheit ist eine Zeitstunde.
- (2) Die Berechnung des Benutzungsentgeltes erfolgt nach Maßgabe der in der Anlage 1 beigefügten Preisliste.
- (3) Nach der Vertragsunterzeichnung ist binnen zwei Wochen eine Anzahlung von 20% der Mietsumme zu leisten.
- (4) Die Mietsumme ist bis vier Wochen vor Mietbeginn zu leisten. Mit dieser Zahlung ist auch die Kautionszahlung zu leisten.
- (5) Eine Rechnung mit den Nebenleistungen stellt der Vermieter nach der Vermietung.
- (6) Die Umsatzsteuer wird im Falle einer Umsatzsteuerpflicht zu den aufgeführten Entgelten hinzugefügt.

§ 13 Rücktritt vom Mietvertrag

- (1) Der Vermieter ist bei einer einmaligen oder regelmäßigen Nutzung berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn dies aus unvorhersehbaren Gründen mit Rücksicht auf den Widmungszweck des Bürgersaales mit allen seinen Räumlichkeiten und Außenflächen oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl dringend notwendig ist. Sofern kein Ersatztermin gefunden wird, erstattet der Vermieter dem Nutzungsberechtigten ein etwaig bereits entrichtetes Benutzungsentgelt bei Rücktritt vom Mietvertrag vollständig und bei teilweisem Rücktritt vom Mietvertrag teilweise. Der Vermieter ist gegenüber dem Mieter nicht entschädigungspflichtig.
- (2) Der Vermieter ist berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Mieter gegen die Bestimmungen des Mietvertrages und/oder dieser Nutzungs- und Entgeltordnung und/oder der Hausordnung verstößt, insbesondere bei unsachgemäßer oder zweckentfremdeter Nutzung. Zur vollständigen oder gegebenenfalls anteiligen Rückzahlung des bereits gezahlten Benutzungsentgeltes ist der Vermieter nicht verpflichtet. Der Vermieter ist gegenüber dem Mieter nicht entschädigungspflichtig.
- (3) Der Mieter kann jederzeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Die Anzahlung in Höhe von 20% verbleibt beim Vermieter. Tritt der Mieter innerhalb der letzten vier Wochen vom Vertrag zurück, sind 50% der Mietsumme zu entrichten. Der Vermieter erstattet ein bereits gezahltes Benutzungsentgelt anteilig.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Ausnahmen

- (1) In besonders gelagerten Fällen können Ausnahmen von dieser Nutzungs- und Entgeltordnung zugelassen werden.
- (2) Ausnahmen sind ausschließlich schriftlich festzuhalten.

§ 15 Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung für den Bürgersaal der Motorradstadt Zschopau tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Zschopau, den 01.02.2024


Sigmund
Oberbürgermeister



Anlage 1: Preisliste zur Nutzungs- und Entgeltordnung für den Bürgersaal der Motorradstadt Zschopau

	Tarifgruppe A		Tarifgruppe B	
	nichtkommerzielle Nutzung bei Bestuhlung	Mindestbetrag Nichtkommerzielle Nutzung	kommerzielle Nutzung bei Bestuhlung	Nutzungsentgelt Kommerzielle Nutzung unbestuhlt
Vermietung Räumlichkeiten pro Nutzungstag				
1. Großer Saal (318 m²) inkl. Foyer, Innenhofnutzung, Bar und Mikro	2,00 Euro pro Besucher zzgl. Endreinigung	570,00 Euro inkl. Endreinigung	750,00 Euro zzgl. 1,00 Euro pro Stuhl inkl. Endreinigung	750,00 Euro inkl. Endreinigung
2. kleiner Saal bühnenseitig (176 m²) inkl. Foyer, Innenhofnutzung, Bar und Mikro	2,00 Euro pro Besucher zzgl. Endreinigung	345,00 Euro inkl. Endreinigung	435,00 Euro zzgl. 1,00 Euro pro Stuhl inkl. Endreinigung	435,00 Euro inkl. Endreinigung
3. kleiner Saal foyerseitig (140 m²) inkl. Foyer, Innenhofnutzung, Bar und Mikro	2,00 Euro pro Besucher zzgl. Endreinigung	345,00 Euro inkl. Endreinigung	435,00 Euro zzgl. 1,00 Euro pro Stuhl inkl. Endreinigung	435,00 Euro inkl. Endreinigung
4. Foyer (161 m²) – ausschließliche Nutzung (nur Montag-Donnerstag)	2,00 Euro pro Besucher zzgl. Endreinigung	230,00 Euro inkl. Endreinigung	260,00 Euro zzgl. 1,00 Euro pro Stuhl inkl. Endreinigung	260,00 Euro inkl. Endreinigung
5. Tagungsraum (103 m²)	2,00 Euro pro Besucher zzgl. Endreinigung siehe Punkt 11	75,00 Euro zzgl. Endreinigung siehe Punkt 11	100,00 Euro zzgl. 1,00 Euro pro Stuhl zzgl. Endreinigung siehe Punkt 11	100,00 Euro zzgl. Endreinigung siehe Punkt 11
6. Innenhof (161 m²) (nur Montag-	2,00 Euro pro Besucher zzgl. Endreinigung siehe	50,00 Euro zzgl. Endreinigung siehe	65,00 Euro zzgl. 1,00 Euro pro Stuhl	65,00 Euro zzgl. Endreinigung siehe

Donnerstag)	Punkt 11	Punkt 11	zzgl. Endreinigung siehe Punkt 11	Punkt 11
7. Küchennutzung	100,00 Euro zzgl. Endreinigung siehe Punkt 11	100,00 Euro zzgl. Endreinigung siehe Punkt 11	100,00 Euro zzgl. Endreinigung siehe Punkt 11	100,00 Euro zzgl. Endreinigung siehe Punkt 11
8. Technikverleih	350,00 Euro	350,00 Euro	350,00 Euro	350,00 Euro
9. Technikverleih nur Beamer und Leinwand	150,00 Euro	150,00 Euro	150,00 Euro	150,00 Euro
10. Endreinigung	120,00 EUR	120,00 EUR	120,00 EUR	120,00 EUR
11. Endreinigung Tagungsraum, Innenhof, Küche	wird nach Aufwand berechnet	wird nach Aufwand berechnet	wird nach Aufwand berechnet	wird nach Aufwand berechnet
12. Nachtzuschlag ab 22:00 Uhr	100,00 EUR	100,00 EUR	100,00 EUR	100,00 EUR
13. Schlüsselübergabe am Vortag	150,00 Euro	150,00 Euro	150,00 Euro	150,00 Euro

- maximale Anzahl der Besucher laut Bestuhlungsplan
- Ortsansässigen Vereinen wird ein Rabatt von 20% auf die Mietpreissumme gewährt. Davon unberührt bleiben die Punkte 10 Endreinigung, 11 Endreinigung Tagungsraum, Innenhof, Küche, 12 Nachtzuschlag sowie 13 Schlüsselübergabe am Vortag.
- Vermietung für 1/10 des Mindestbetrages des Mietpreises für Proben
- halbtägige Nutzungsdauer ist von Montag bis Donnerstag möglich (10:00 Uhr bis 14:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr)
- Verunreinigungen, die über das übliche Maß hinaus gehen, werden gesondert in Rechnung gestellt.
- Die Entgelte gelten pro Nutzungstag. Nutzungstag ist der jeweilige Kalendertag. Konditionen bei mehrtägiger Veranstaltungsdauer auf Anfrage.